

SCHMAL + RATZBOR

Repowering Windpark „Söllingen“

*Gemeinde Söllingen, Samtgemeinde Heeseberg im Landkreis Helmstedt,
Niedersachsen*

**Erfassung und Bewertung
des Feldhamsterbestandes 2021**

Im Auftrag der

Landwind Planung GmbH & Co. KG

September 2021

SCHMAL + RATZBOR

Repowering Windpark „Söllingen“

*Gemeinde Söllingen, Samtgemeinde Heeseberg im Landkreis Helmstedt,
Niedersachsen*

Erfassung und Bewertung des Feldhamsterbestandes 2021

Auftraggeber:

Landwind Planung GmbH & Co. KG
Watenstedter Str. 11
38384 Gevensleben

Auftragnehmer:

Ingenieurbüro für Umweltplanung
SCHMAL + RATZBOR
Im Bruche 10
31275 Lehrte, OT Aligse
Tel.: (05132) 588 99 40
Fax: (05132) 82 37 79
E-mail: info@schmal-ratzbor.de

Lehrte, den 24.09.2021



Bearbeitung:

Gudrun Schmal
Katja Lindemann
Anna Wittmann

Erfassung:

Rainer Dettmer
Vigdis Ratzbor
Gudrun Schmal
Marcus Fernitz-Krüger
Anna Wittmann

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung.....	1
1 Einleitung.....	3
2 Räumliche Situation	3
3 Datenbestand.....	5
3.1 Allgemein zugängliche Bestandsdaten.....	5
3.2 Faunistische Bestandserfassungen Dritter.....	9
4 Untersuchungsgebiet und Erfassungsmethoden.....	10
4.1 Vorgaben.....	10
4.2 Untersuchungsgebiet.....	11
4.3 Erfassungsmethode.....	13
5 Ergebnisse.....	13
6 Bestandsbewertung.....	16
7 Naturschutzfachliche Bewertung.....	18
7.1 Eingriffsreglung.....	18
7.2 Artenschutz.....	19
Quellen und Literatur.....	22

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Vorranggebietes „HE 9“ im großräumigen Überblick.....	3
Abbildung 2: Bestehendes Vorranggebiet „HE 9“ (orange) und die beiden Erweiterungsflächen (gelb) gemäß 1. Änderung des RROP Großraum Braunschweig 2008.....	4
Abbildung 3: Verbreitung des Feldhamsters in Niedersachsen - Stand: 07.06.2010 (Auszug – Quelle: vgl. Fußnote 3).....	6
Abbildung 4: Verbreitung des Feldhamsters in Deutschland - Stand: 2019 (Auszug – Quelle: vgl. Fußnote 6)	6
Abbildung 5: Umweltkarten Niedersachsen - Fauna, wertvolle Bereiche.....	7
Abbildung 6: Ausschnitt der Förderkulisse für AUM BS 4 (Mehrjährige Schonstreifen für den Feldhamster) 7	
Abbildung 7: Bodentypen des Vorhabensgebietes (Planungsstand WEA: 02/2020).....	8
Abbildung 8: Bodenwasserhaushalt, Grundwasserstufe (Planungsstand WEA: 02/2020).....	8
Abbildung 9: Ergebnisse der Feldhamster-Erfassung 2004 (Ebert Consulting (2005), vgl. Fußnote 8).....	9
Abbildung 10: Nach Feldhamstervorkommen abzusuchende Flächen - Planungsstand (04/2021).....	12
Abbildung 11: Ergebnisse der Feldhamsterbestandserfassung Frühjahr und Anfang August 2021.....	14
Abbildung 12: 500 m-Umfeld um die gefundenen Feldhamsterbaue (Legende vgl. Abb. 11).....	15
Abbildung 13: Hamsterbau Sö-H1 auf Fläche Nr. 5 am westlichen Rand des Vorranggebietes am 10.05.21 (links) und am 02.08.2021 (rechts).....	15
Abbildung 14: Hamsterbau Sö-H2 auf Fläche Nr. 10 am nordöstlichen Rand des Vorranggebietes.....	16

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Flächen mit Getreideanbau 2020 und 2021 in der Gemarkung Söllingen.....	12
Tabelle 2: Erfassungstermine der Wintergetreideflächen 2021.....	13
Tabelle 3: Gefundene Hamsterbaue 2021.....	14
Tabelle 4: Gefährdung und Schutzstatus des Feldhamsters.....	16
Tabelle 5: Erhaltungszustand der Art Feldhamster (NLWKN (2011)).....	17
Tabelle 6: Bewertung des Erhaltungszustandes des Feldhamsters im Vorhabensgebiet.....	17

Zusammenfassung

Die Landwind Planung GmbH & Co. KG plant den Bau und Betrieb von 17 Windenergieanlagen (WEA) im Vorranggebiet für Windenergienutzung „Söllingen HE 9 Erweiterung“ gem. Darstellung im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) für den Großraum Braunschweig 2008, 1. Änderung - „Weiterentwicklung der Windenergienutzung“, Anlage 2 zum Methodenband Gebietsblätter Landkreis Helmstedt in der Samtgemeinde Heeseberg, Landkreis Helmstedt, Niedersachsen (vgl. Abb. 2). Im Zuge der Errichtung der o.g. WEA sollen die bereits bestehenden 17 WEA abgebaut werden.

Da das Vorhaben im Verbreitungsgebiet des Feldhamsters auf überwiegend für die Art geeigneten Böden liegt, erfolgte Anfang Mai und nach der Getreideernte 2021 eine Feldhamsterbestandserfassung durch die Suche nach Feldhamsterbauen. Es wurden insgesamt ca. 58,2 ha Fläche, die in zwei aufeinanderfolgenden Jahren mit Getreide bestellt waren, nach den Vorgaben des niedersächsischen Leitfadens „Berücksichtigung des Feldhamsters in Zulassungsverfahren und in der Bauleitplanung“ (BREUER ET AL. 2016), abgesucht. Diese Flächengröße entsprach rund einem Drittel der insgesamt mit Getreide bestellten Fläche innerhalb des Vorhabensgebietes. Es wurden insgesamt zwei Hamsterbaue nachgewiesen.

Nach der in den Vollzugshinweisen zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen ((NLWKN (2011)) wiedergegebenen Matrix zur Bewertung des Erhaltungszustandes in einzelnen Erfassungsbereichen ergibt sich anhand der aktuellen Untersuchungsergebnisse für das Untersuchungsgebiet insgesamt ein **mittel bis schlechter Zustand der Population und der Habitatqualität** sowie **keine bis geringe Beeinträchtigungen**. Diese Beeinträchtigungen würden sich nur durch das geplante Bauvorhaben ergeben.

Das Untersuchungsgebiet weist mit einer sehr geringen Hamster-Dichte damit eine für den Lebensraum des Hamsters unterdurchschnittliche Bedeutung auf.

1 Einleitung

Die Landwind Planung GmbH & Co. KG plant den Bau und Betrieb von 17 Windenergieanlagen (WEA) im Vorranggebiet für Windenergienutzung „Söllingen HE 9 Erweiterung“ gem. Darstellung im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) für den Großraum Braunschweig 2008, 1. Änderung - „Weiterentwicklung der Windenergienutzung“, Anlage 2 zum Methodenband Gebietsblätter Landkreis Helmstedt in der Samtgemeinde Heeseberg, Landkreis Helmstedt, Niedersachsen (vgl. Abb. 2). Im Zuge der Errichtung der o.g. WEA sollen die bereits bestehenden 17 WEA abgebaut werden.

Das Ingenieurbüro Schmal + Ratzbor wurde Anfang 2021 beauftragt, die für das Genehmigungsverfahren notwendigen Informationen zum aktuellen Feldhamsterbestand zusammenzustellen. Der Untersuchungsrahmen wurde mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

Der vorliegende Bericht stellt die Ergebnisse der Suche nach Feldhamsterbauen aus dem Frühjahr und August 2021 qualitativ, quantitativ und kartografisch dar.

2 Räumliche Situation

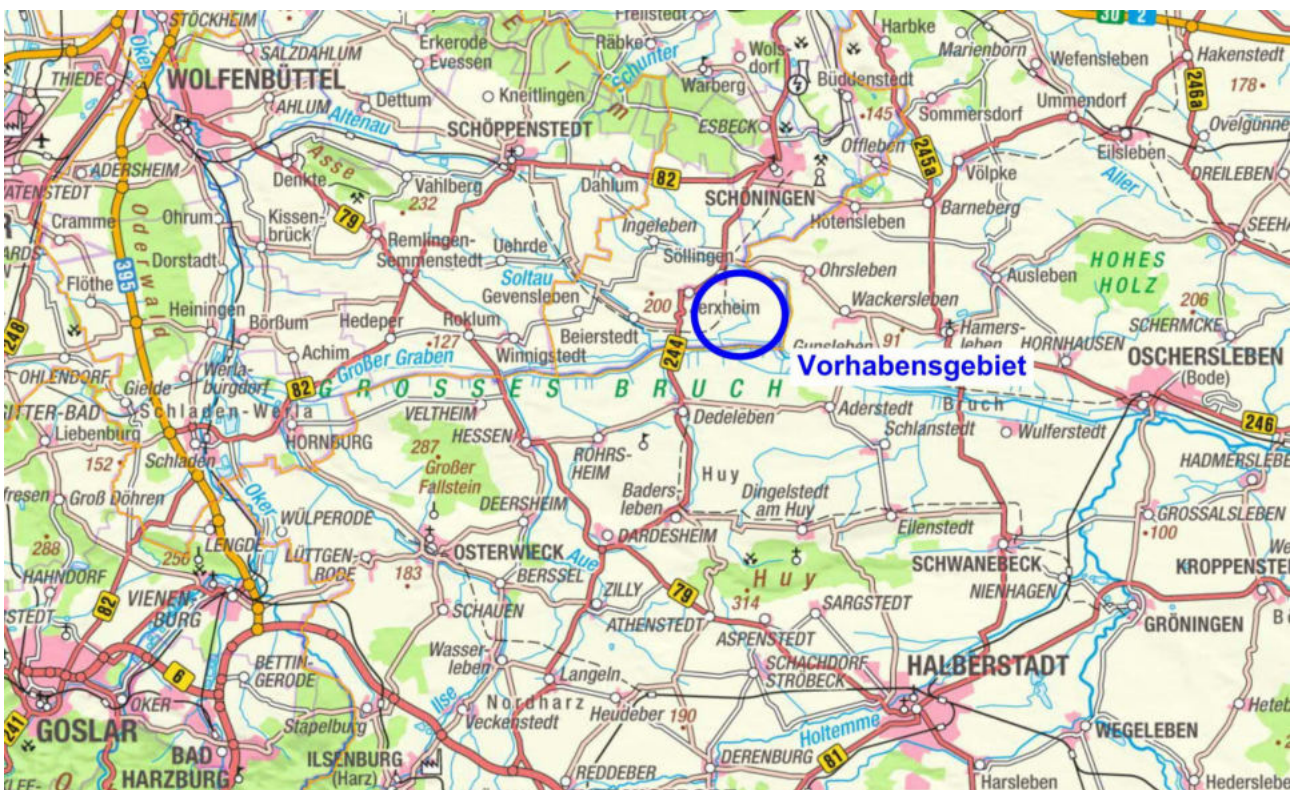


Abbildung 1: Lage des Vorranggebietes „HE 9“ im großräumigen Überblick

Mit der Bekanntmachung der Genehmigung am 2. Mai 2020 trat die 1. Änderung des RROP 2008 „Weiterentwicklung der Windenergienutzung“ des Regionalverbandes Großraum Braunschweig in Kraft, mit der die Kulisse der „Vorranggebiete Windenergienutzung“ erweitert wurde. Das Vorhaben ist, bis auf den geplanten Standort der WEA 10, innerhalb des bestehenden Vorranggebietes

„Söllingen HE 9“ vorgesehen. Der Standort der WEA 10 liegt innerhalb der nördlichen Erweiterungs- bzw. Neufestlegungsfläche¹ (vgl. Abb. 2).

Das ursprüngliche Vorranggebiet des Windparks „Söllingen“ ist bereits mit 17 älteren WEA bebaut, deren Repowering durch 17 neue Anlagen, wahrscheinlich vom Typ Nordex N163 (Planungsstand: 04/2021), an etwas abweichenden Standorten in diesem Vorhaben umgesetzt werden soll. Zusätzlich sollen in der südwestlichen Erweiterungsfläche des Vorranggebietes drei weitere WEA als Windpark „Jerxheim“ durch einen anderen Vorhabensträger errichtet werden. Geplant sind zwei Anlagen vom Typ Vestas V150 sowie eine vom Typ Vestas V160 mit einer Nabenhöhe von 169 m bzw. 166 m.

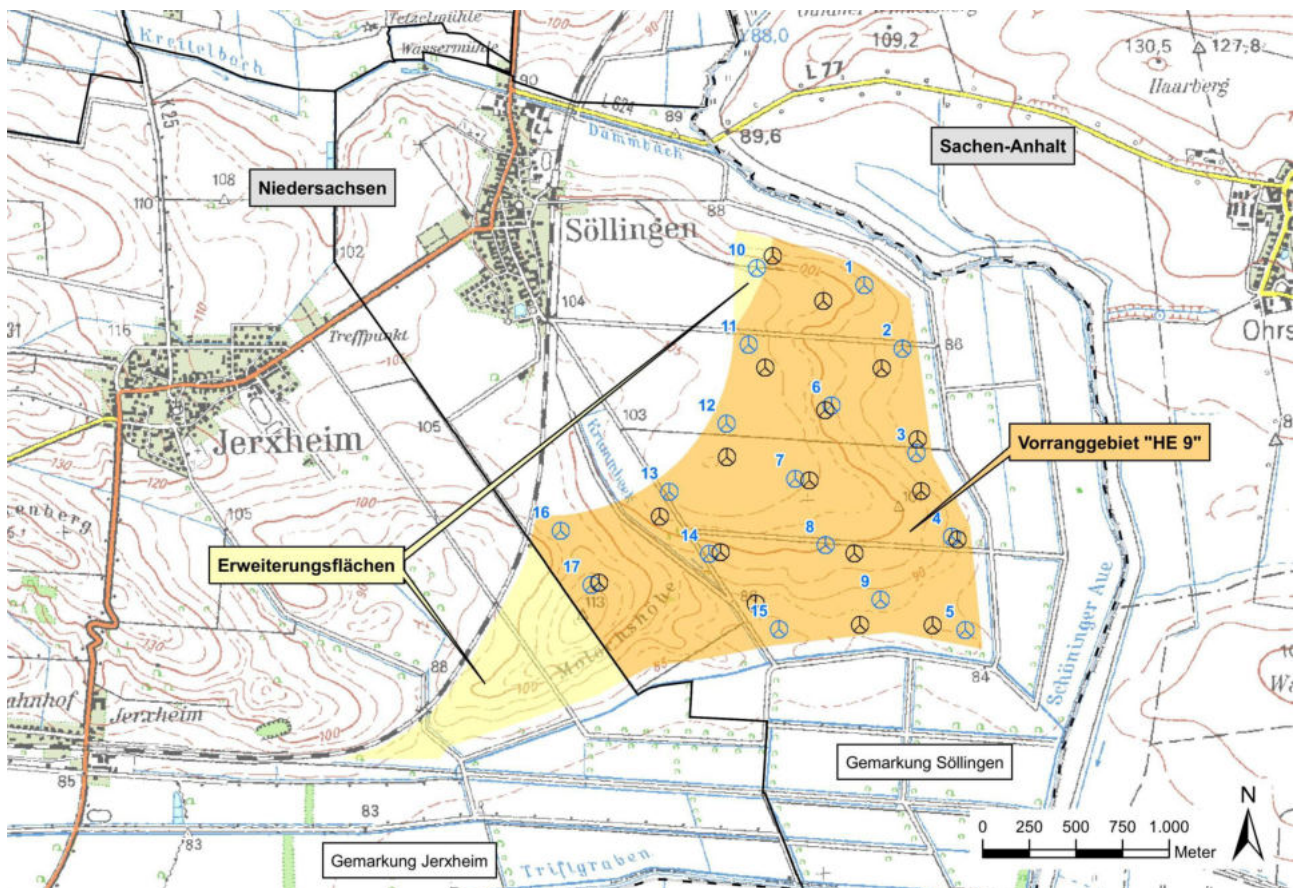


Abbildung 2: Bestehendes Vorranggebiet „HE 9“ (orange) und die beiden Erweiterungsflächen (gelb) gemäß 1. Änderung des RROP Großraum Braunschweig 2008

Legende: Punktsymbol, schwarz/blau = bestehende/geplante WEA (Planungsstand: 05/2021)

Das Vorranggebiet liegt am südöstlichen Rand des Landkreises Helmstedt auf dem Gebiet der Samtgemeinde Heeseberg. Die nördliche Erweiterungsfläche, in der eine neue WEA geplant ist, sowie die ursprüngliche Vorranggebietsfläche, Standort der übrigen 16 geplanten WEA, liegen jeweils ca. 1 km und mehr von den Ortschaften Söllingen, Jerxheim, Bahnhof Jerxheim sowie Ohrleben (in Sachsen-Anhalt) entfernt.

Das Gebiet liegt im Grenzbereich Niedersachsens zu Sachsen-Anhalt. Die Landesgrenze verläuft im Norden und Osten entlang der „Schöninger Aue“ und im Süden entlang des „Großen Grabens“

¹ REGIONALVERBAND GROSSRAUM BRAUNSCHWEIG (2020): Regionalen Raumordnungsprogramms für den Großraum Braunschweig 2008. 1. Änderung - „Weiterentwicklung Windenergienutzung“. Anlage 2 zum Methodenband Gebietsblätter Landkreis Helmstedt. Gebiet: Söllingen HE 9 Erweiterung.

oder „Triftgrabens“ durch das „Große Bruch“. Das Vorranggebiet inkl. der Erweiterungsfläche wird intensiv ackerbaulich genutzt und von mehreren Wirtschaftswegen durchquert. Wenige Einzelbäume und vereinzelte Gehölzstreifen strukturieren das Gebiet. Kennzeichnend ist eine ausgeprägt hügelige Topografie mit einer Hochfläche im Zentrum, mit Höhenlagen um 105 m ü.NN, die nach Nordosten, Osten und Süden in die Bach- bzw. Graben-Niederungen (ca. 80 bis 85 m ü.NN) abfällt und im Südwesten durch den Taleinschnitt der „Krumbeek“ von der Kuppe „Molochshöhe“, die eine Geländehöhe von 113 m ü.NN erreicht, getrennt wird. 15 der WEA-Standorte sind nordöstlich und zwei südwestlich der Krumbeek vorgesehen. Am West- bzw. Nordwestrand des Vorranggebietes verläuft eine ehemalige Bahnstrecke, teilweise tief in das Gelände eingeschnitten, teilweise auf einem Damm. Die systematisch entwässerten Niederungsbereiche des Großen Bruchs und der Schöninger Aue weisen ein dichtes, parallel ausgerichtetes Wege- und Grabennetz auf, welches durch Gehölzreihen und Alleen begrünt ist. Auch die Niederungen werden überwiegend als Acker genutzt.

Derzeit sind insgesamt 17 WEA in Betrieb. Der Bestand setzt sich zusammen aus 15 GE Energy 2.3 (2,3 MW, Durchmesser: 94 m) und zwei Enercon E82 E1 2000 (2,0 MW, Durchmesser: 82 m) die seit 2006 bzw. 2011 betrieben werden. Geplant sind aktuell 17 WEA, 16 WEA (Nr. 1-9, 11-17) innerhalb des „alten“ Eignungsgebietes sowie eine WEA (Nr. 10) in der nördlichen Erweiterungsfläche des Vorranggebietes.

Naturräumlich betrachtet liegt das UG in der Region 7 Börden, die v.a. durch fruchtbare Lössböden und ausgedehnte Ackerflächen geprägt sind, und dort in der Unterregion 7.2 „Ostbraunschweigisches Hügelland“, das mit bewaldeten Höhenzügen von über 200 m (Oderwald, Elm, Asse) einen deutlichen Hügelland-Charakter aufweist (DRACHENFELS (2010)) und zur atlantischen biogeografischen Region zählt.

3 Datenbestand

Im Rahmen des Projektes wurden im Vorfeld der Feldhamstererfassung allgemein zugänglichen Informationen z.B. des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) u.a. zu wertvollen Bereichen (Fauna)², Vollzugshinweise Feldhamster (NLWKN (2011))³ oder Angaben hinsichtlich der Bodenverhältnisse (NIBIS – Niedersächsisches Bodeninformationssystem)⁴ sowie Erfassungsergebnisse aus früheren Kartierung (EBERT CONSULTING (2005)) ausgewertet.

3.1 Allgemein zugängliche Bestandsdaten

Das Planungsgebiet liegt am Rand des Nachweisgebietes des Feldhamsters in Niedersachsen (vgl. (NLWKN (2011))⁵, Stand: November 2011) aber innerhalb des Verbreitungsgebietes der Art in Deutschland (vgl. BfN (2019))⁶. Nach der Darstellung der Feldhamster-Fundnachweise in den Vollzugshinweisen des NLWKN (a.a.O.) liegen aus dem Messtischblatt-Quadranten 3931/2, in welchem das Vorhabensgebiet liegt, keine Nachweise aus dem Zeiträumen 1950 bis 1993 sowie 1994 bis

2 <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/umweltkarten/?topic=Natur&lang=de&bgLayer=TopographieGrau&X=5771740.00&Y=622505.00&zoom=9&catalogNodes=> (Abrufdatum: 28.06.21)

3 https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/tier_und_pflanzenartenschutz/vollzugshinweise_arten_und_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html#Saeugetiere (Abrufdatum: 28.06.21)

4 <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>

5 vgl. Fußnote 3

6 https://ffh-anhang4.bfn.de/fileadmin/AN4/documents/mammalia/cricric_nat_bericht_2019.pdf (Abrufdatum: 28.06.21)

2009 vor. Benachbarte Quadranten weisen aber z.T. Funde auf, so stammen Nachweise aus dem MTQ 3931/1 aus dem Zeitraum 1994 bis 2009 und aus dem MTBQ 3831/4 aus 1950 bis 1993 (vgl. Abb. 3).

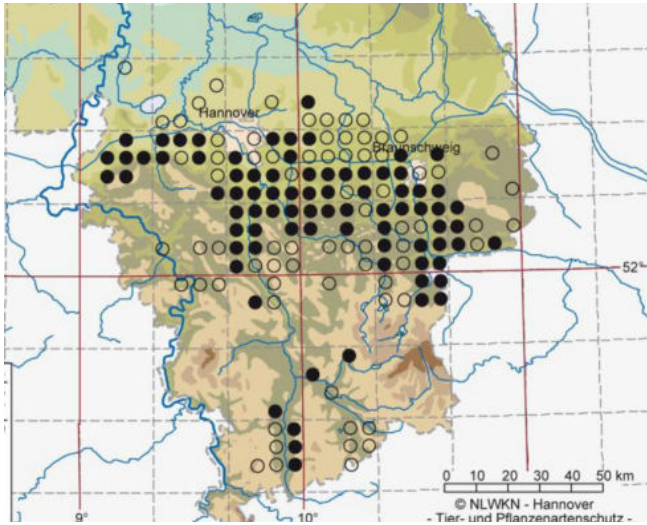


Abbildung 3: Verbreitung des Feldhamsters in Niedersachsen
 Legende: ○ = 1950-1993, ● = 1994-2009

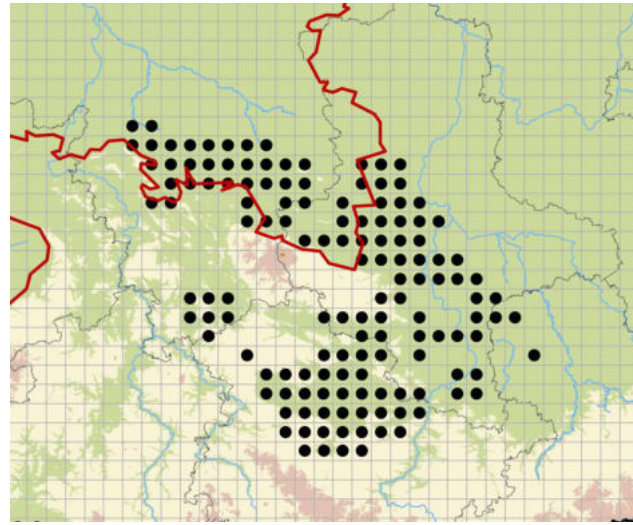


Abbildung 4: Verbreitung des Feldhamsters in Deutschland - Stand: 2019 (Auszug – Quelle: vgl. Fußnote 6)
 Legende: ● = Vorkommen der Art im 10x10 km-Raster

Die Umweltkarten Niedersachsen⁷ weisen mit der Darstellung von zwei faunistisch wertvollen Bereichen (Säugetiere) im Bereich von Ackerfluren, jeweils einer innerhalb des Bestandwindparks sowie ein zweites am äußersten westlichen Zipfel des Vorranggebietes, mutmaßlich Feldhamsterfundorte aus (vgl. Abb. 5). Da als Erfassungsjahr 2012 angegeben ist, können diese Nachweise ggf. noch nicht in den o.g. Vollzugshinweisen (Datenstand: 07.06.2010) auftauchen.

Teile des Vorranggebietes für Windenergienutzung sowie angrenzende Flächen sind Bestandteil der Förderkulisse für Agrarumweltmaßnahmen des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz AUM BS 4 (Mehrjährige Schonstreifen für den Feldhamster) (vgl. Abb. 6).

Die Förderkulisse umfasst allerdings auch Bereiche, die von Bodenart und -typ nicht Feldhamster geeignet sind. Feldhamster benötigen tiefgründige, nicht zu feuchte Löss- und Lehm Böden. Die Kuppenlagen im Vorhabensgebiet weisen jedoch flachgründige Pararendzinen auf, in denen keine Feldhamsterbaue zu erwarten sind.

Das Planungsgebiet für das Repowering des Windparks Söllingen weist mit den Bodentypen Pseudogley-Schwarzerde (überwiegender Flächenanteil), Pseudogley Parabraunerde und Parabraunerde für Feldhamster geeignete Böden auf (vgl. Abb. 7). Der überwiegende Flächenanteil weist darüber hinaus die Grundwasserstufe GWS 7 – grundwasserfern mit einem mittleren Grundwasserhochstand (MHGW) > 20 dm auf, was ebenfalls Voraussetzung für eine gute Eignung als Feldhamsterlebensraum darstellt (vgl. Abb. 8).

⁷ <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/umweltkarten/?topic=Natur&lang=de&bgLayer=TopographieGrau&X=5771740.00&Y=622505.00&zoom=9&catalogNodes=> (Abrufdatum: 28.06.2021)

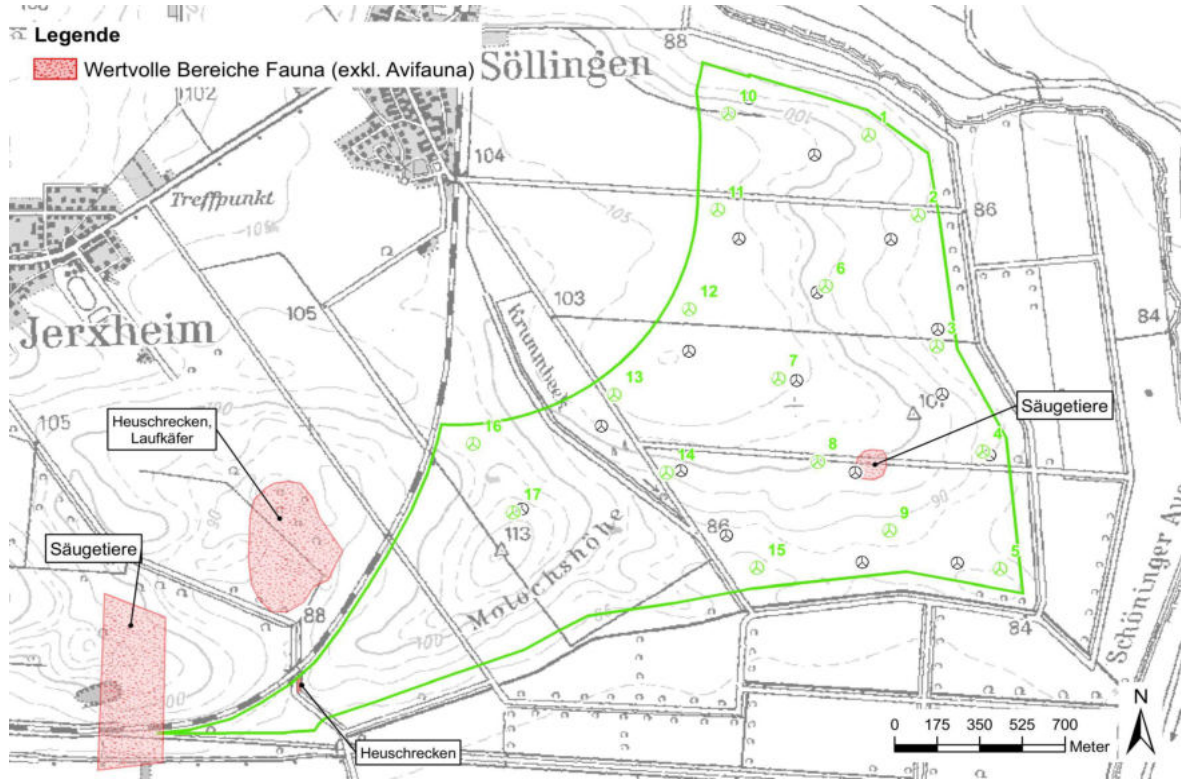


Abbildung 5: Umweltkarten Niedersachsen - Fauna, wertvolle Bereiche

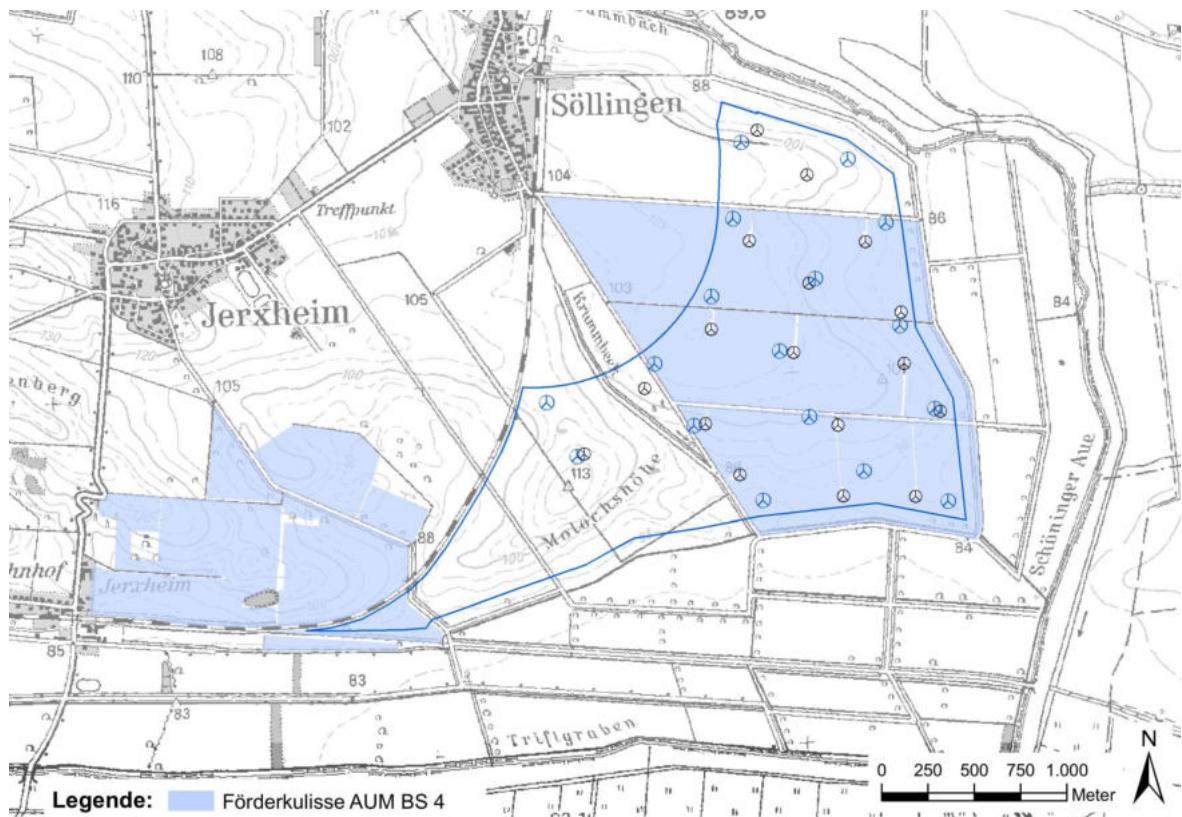


Abbildung 6: Ausschnitt der Förderkulisse für AUM BS 4 (Mehrjährige Schonstreifen für den Feldhamster)

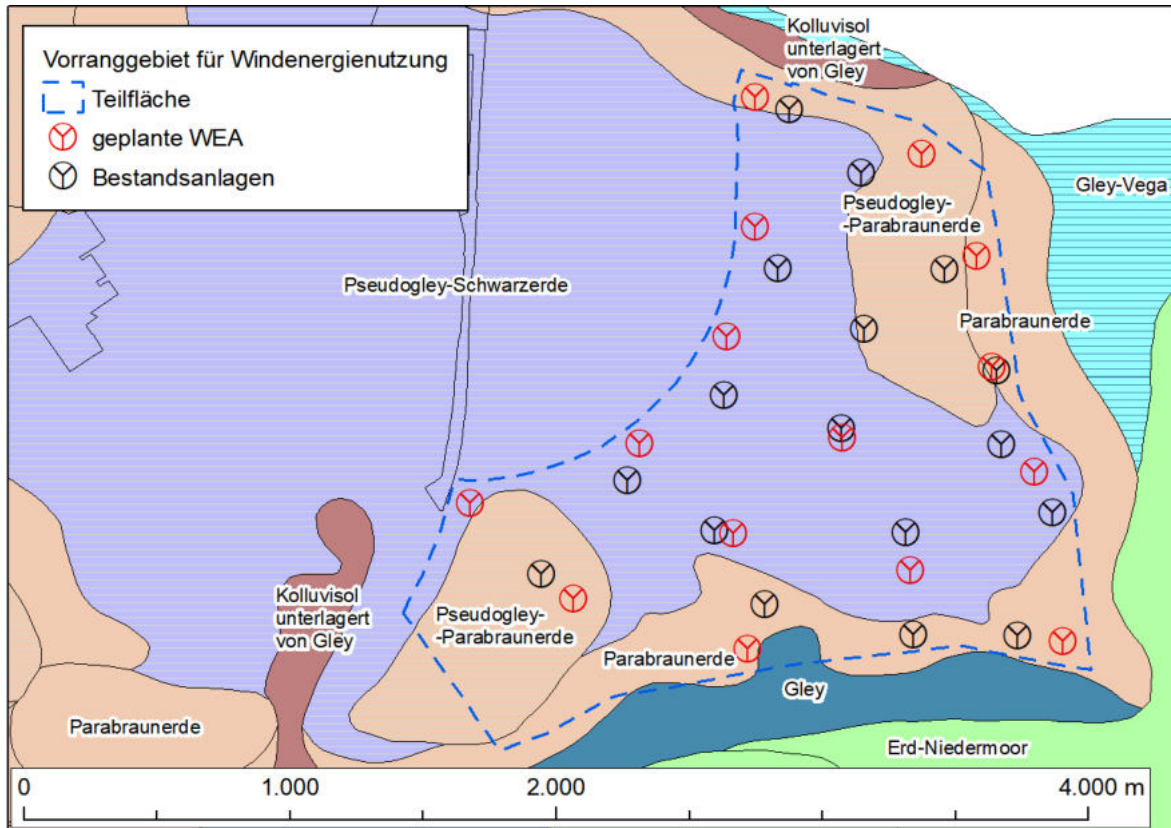


Abbildung 7: Bodentypen des Vorhabensgebietes (Planungsstand WEA: 02/2020)

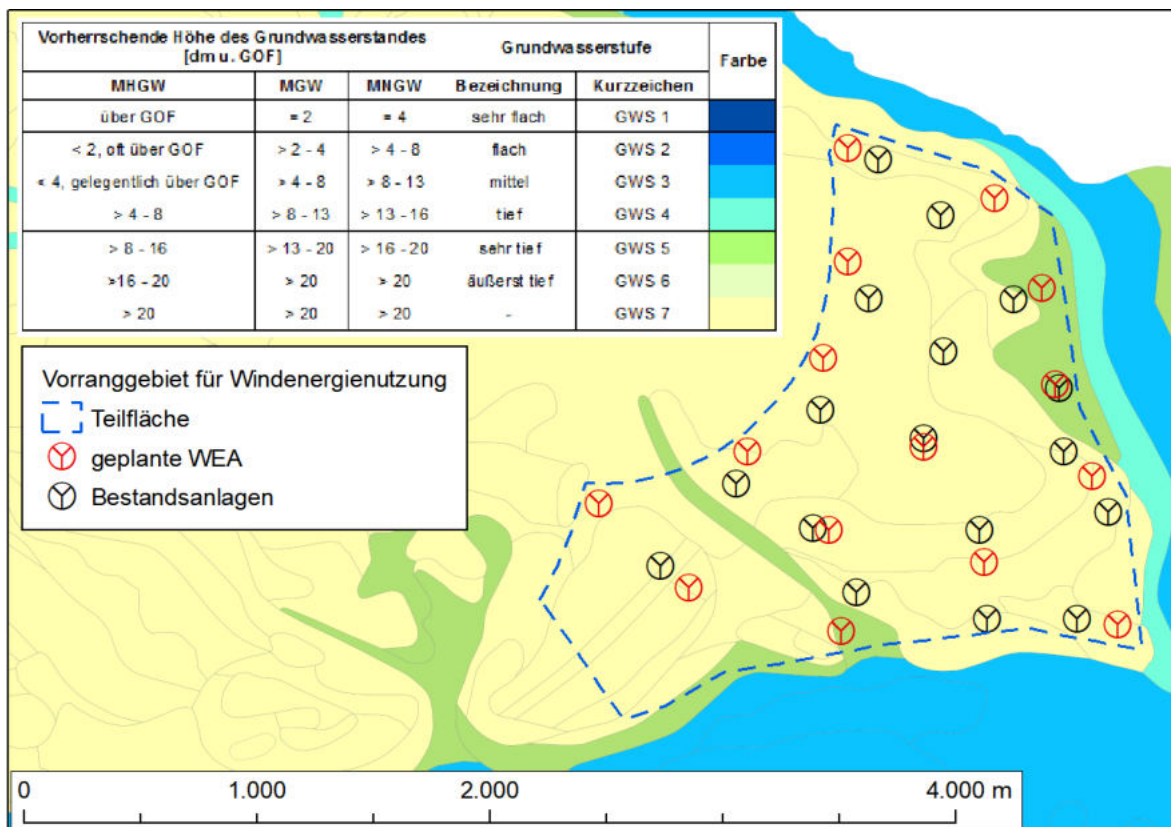


Abbildung 8: Bodenwasserhaushalt, Grundwasserstufe (Planungsstand WEA: 02/2020)

3.2 Faunistische Bestandserfassungen Dritter

Im Jahr 2004 wurde in Vorbereitung des Baus des Bestandswindparks Söllingen I mit 15 WEA die Bereiche der geplanten Anlagen und deren Zuwegung bis zu einem Abstand von mind. 10 m zu den überplanten Flächen nach Feldhamstern abgesucht. Es wurden insgesamt 15 Baue gefunden: Vier Baue im Bereich WEA 1, ein Bau im Bereich WEA 5 und zehn Baue im Bereich der WEA 12⁸.

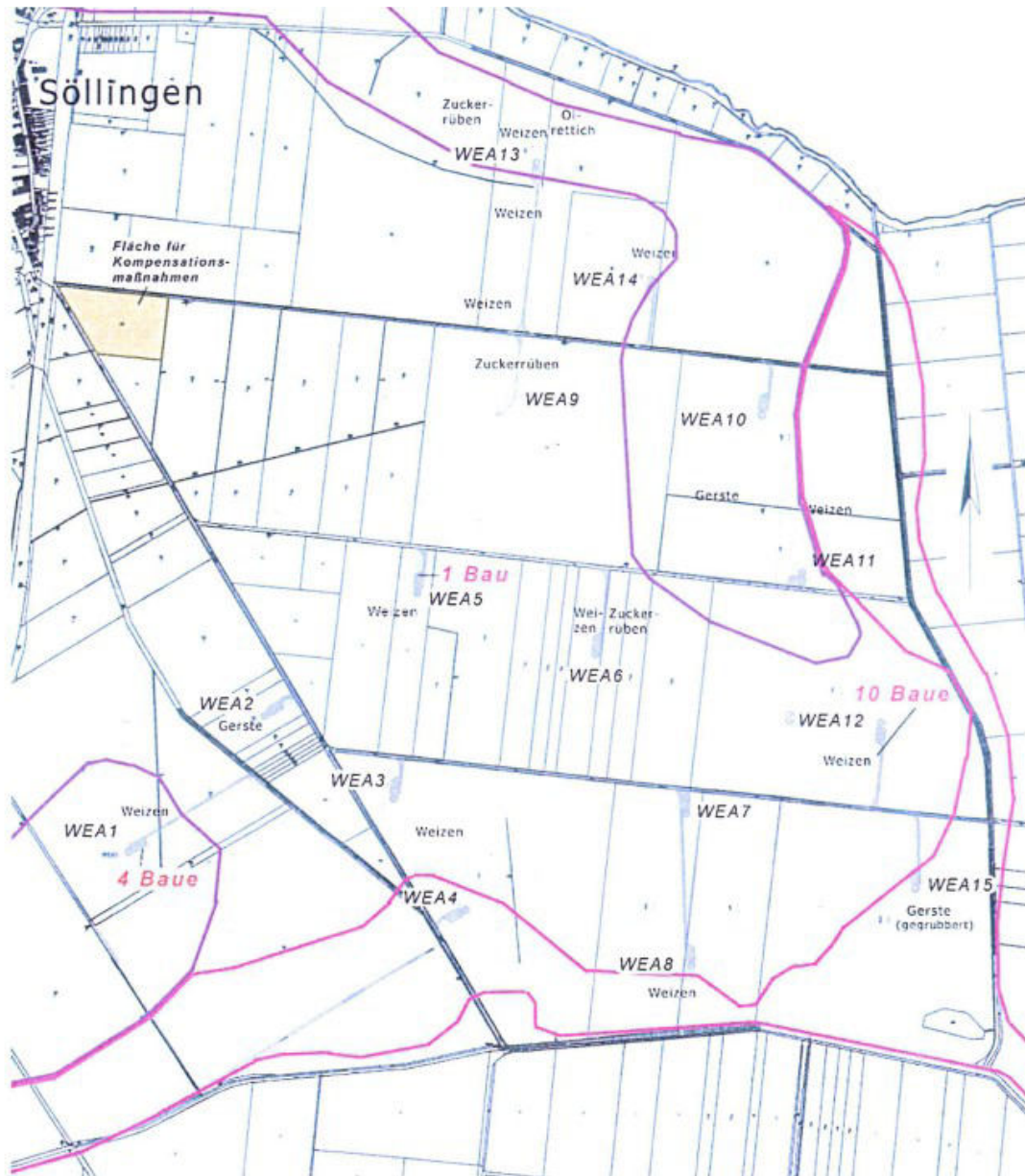


Abb. B2: *Feldhamsterbaue* im Bereich der geplanten WEA (Untersuchungsbereiche sind grau hinterlegt); Nutzung der Ackerflächen 2004 und Bodentypen (**A:** Pseudogley-Schwarzerde, **B:** Pseudogley-Parabraunerde, **C:** Parabraunerde); Lage der Kompensationsfläche; Maßstab 1 : 15.000

Abbildung 9: Ergebnisse der Feldhamster-Erfassung 2004 (EBERT CONSULTING (2005), vgl. Fußnote 8)

⁸ EBERT CONSULTING (2005): Landschaftspflegerischer Begleitplan – Errichtung von 15 Windkraftanlagen des Typs GE Wind Energy 2,3 MW in der Gemarkung Söllingen, Samtgemeinde Heeseberg. Im Auftrag der Landwind Beteiligungs GmbH: S. 13 und Anhang A, S. A2

In Anbetracht der geringen abgesuchten Fläche von ca. 8,5 ha (vgl. Abb. 9 und STEINER UND HUGO (2010)⁹) hat sich bei der Suche eine vergleichsweise hohe Feldhamsterdichte ergeben.

4 Untersuchungsgebiet und Erfassungsmethoden

Aufgrund der Bestandsinformation zum Feldhamster war davon auszugehen, dass innerhalb des Vorhabensgebietes Feldhamster vorkommen. Als europäisch geschützte Art (Anhang IV FFH-Richtlinie) gelten für Feldhamster die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG, demzufolge war in Vorbereitung des Vorhabens der Feldhamsterbestand zu untersuchen.

4.1 Vorgaben

Seit Juli 2017 liegt ein unverbindlicher Leitfaden zur Berücksichtigung des Feldhamsters in Zulassungsverfahren und in der Bauleitplanung (BREUER ET AL. 2016)¹⁰ vor.

Danach sind bei Zulassungsverfahren im Verbreitungsgebiet von Feldhamstern die betroffenen Grundflächen einschließlich eines Abstandes von 500 m auf Feldhamster-Vorkommen zu untersuchen. Bei punktuellen Bauvorhaben geringer Ausdehnung kann, wenn ausreichende Informationen über die betroffene lokale Population vorliegen, eine Erfassung innerhalb eines Abstandes von 50-200 m (50 m bei Radwegen, 200 m um punktuelle Bauvorhaben) um Trasse und Baufläche genügen (a.a.O. S. 192). Windenergieanlagen werden als Beispiel für kleinflächige punktuelle oder lineare Bauvorhaben angeführt (a.a.O., S. 181). „Die Flächen sind lückenlos auf Feldhamsterbaue zu kontrollieren“ (a.a.O. S. 192), d.h. in parallelen Streifen von ca. 5-7 m Breite abzusuchen.

Der Leitfaden sieht vor, dass bei sehr großen Flächen ab 20 ha (auf vorgelagerten Planungsebenen) eine repräsentative Erfassung, bei der mindestens 30% des Untersuchungsgebietes erfasst werden, genügt (a.a.O. S. 192).

Die „Flächen, die bebaut werden sollen“ (a.a.O., S. 192) sind mindestens zweimal (im Frühjahr und nach der Ernte), die Flächen im Umkreis einmal, je nach Feldfrucht im Frühjahr oder nach der Ernte (vor dem Umbruch) zu kontrollieren.

Durch die Landwind Planung GmbH & Co. KG sind die Errichtung und der Betrieb von 17 Windenergieanlagen geplant. Die konkreten Bauflächen standen im Frühjahr 2021 noch nicht fest, sodass eine Absuche mit einem Radius von 100 m um die vorgesehenen Standorte einschließlich der Kranstellflächen und anderer befestigter Nebenflächen und einem Radius von 50 m um baulich veränderte Zufahrten nicht umsetzbar waren. Beim Windparkvorhaben „Uhrde/Winnigstedt/Gevensleben“ (rund 10 km westlich des aktuellen Vorhabens) erfolgte bspw. eine entsprechende Absuche, dabei ergab sich pro WEA eine durchschnittlich Absuchfläche von knapp 7,3 ha. Auf das Vorhaben „Söllingen“ umgerechnet ergebe sich so eine ca. 124 ha große abzusuchende Fläche. Ab 20 ha Absuchfläche sieht der o.g. Leitfaden (BREUER ET AL. 2016) eine selektive Erfassung auf den für Feldhamster geeignetsten 30 % der Gesamtfläche vor. Das entspricht im vorliegenden Fall 37,2 ha.

9 STEINER UND HUGO (2010): Erweiterung Windpark Söllingen: Errichtung von 4 Windkraftanlagen des Typs Enercon E 82 im Eignungsgebiet Windenergienutzung „HE 9 Jerxheim (Söllingen)“ in der Gemarkung Söllingen, Samtgemeinde Heeseberg, LK Helmstedt. Landschaftspflegerischer Begleitplan zur 2. Änderung des Bebauungsplans „Windenergieanlagen“ der Gemeinde Söllingen. Stand: 14.04.2010,

10 BREUER, W., KIRCHBERGER, U., MAMMEN, K. & T. WAGNER (2016): Leitfaden "Berücksichtigung des Feldhamsters in Zulassungsverfahren und in der Bauleitplanung". Inform. d. Naturschutz Nieders. 36. Jg., Nr. 4, 2016, S. 173-204; veröffentlicht Juli 2017, 2016

Das Absuchen von Flächen nach Feldhamsterbauten erfolgt gem. Leitfaden entweder nach der Getreideernte und vor der Bodenbearbeitung, in einem sehr engen Zeitfenster¹¹ oder im Frühjahr, je nach Witterungsbedingungen (i.d.R. Anfang Mai bis Anfang Juni). Bei Feldfrüchten, wie Mais, Rüben, Kartoffeln, können die Flächen nur im Frühjahr kartiert werden, bei Getreide ist eine Aufwuchshöhe bis 40 cm noch vertretbar.

4.2 Untersuchungsgebiet

Der Vorschlag, auf knapp einem Drittel der 124 ha eine Hamstersuche durchzuführen (vgl. Kap. 4.1), wurde seitens der Unteren Naturschutzbehörde des LK Helmstedt bei einem Abstimmungsgespräch am 16.12.2020 akzeptiert.

Der Untersuchungsumfang wurde wie folgt festgelegt und im Vermerk vom 14.04.2021 nochmals differenziert dargestellt.

- Absuche auf einem Drittel von 124 ha.
- Dabei soll exemplarisch zum einen auf für Feldhamster geeignetsten Standorte (Getreideflächen) und zum anderen eine repräsentative Auswahl an Standorten (Flächen auf der Hochfläche bzw. in Hanglagen und Flächen am Rand der Talniederung) abgesucht werden.
- Die Suche ist soweit möglich für das Frühjahr 2021 nach Öffnung der Baue vorgesehen.
- Nicht auf allen Teilflächen ist die Errichtung einer WEA geplant. Soweit möglich sollte zur Validierung der Ergebnisse zumindest auf einzelnen Flächen zusätzlich eine Absuche unmittelbar nach der Getreideernte erfolgen.

Als geeignetste Flächen können solche Flächen angesehen werden, die neben geeigneten Habitaten im Sinne von Boden und Wasserhaushalt auch geeignete Nutzungen aufweisen, welche die Ansprüche der Art an Nahrung und Deckung befriedigen. Dies sind Getreideanbauflächen und mutmaßlich insbesondere solche, die sowohl im Vorjahr, als auch im laufenden Jahr Getreideanbau aufweisen.

Allerdings gehen nach der Ernte des Getreides sowohl Deckung als auch Nahrung weitgehend verloren, sodass im Herbst Hamster mit Bauen in der Nähe von Parzellenrändern, an die deckungsreichere Vegetation, wie Rüben, Kartoffeln oder Weggraine angrenzt, höhere Überlebenschancen haben.

Im Jahr 2020 wurde die Flächennutzung des Untersuchungsgebietes erfasst. Durch eine erneute Erfassung im März 2021 konnten solche Flächen abgegrenzt werden, die in beiden Jahren Getreide- bzw. Wintergetreideanbau aufweisen. Für diese Flächen ist anzunehmen, dass sie für eine Feldhamster-Besiedlung die geeignetsten Flächen darstellen, sie sind in Abbildung 10 dargestellt. Tabelle 1 führt die Flur- und Flurstücknummern sowie die Größe dieser Flächen auf. Außerdem ist in der Abbildung und der Tabelle dargestellt, welche Teilbereiche dieser Flächen nach Hamsterbauten abgesucht werden sollten und wurden.

¹¹ Die Anforderungen an die landwirtschaftliche Wirtschaftsweise sehen beispielsweise auf Greening-Flächen das Ausbringen der entsprechenden Zwischenfrucht-Saatmischung bis zu einem bestimmten Stichtag vor.



Abbildung 10: Nach Feldhamstervorkommen abzusuchende Flächen - Planungsstand (04/2021)

Tabelle 1: Flächen mit Getreideanbau 2020 und 2021 in der Gemarkung Söllingen

Nr.	Flur	Flurstück-Nr.	Flächengröße [in ha]	Flächengröße der geplanten Absuchfläche [in ha]
1	1	1/2 teilw., 2/6, 2/4, 3/2 (Flur 2) teilw.	31,7	9
2	2	3/2 teilw.	22,1	5
3	3	4/10 teilw	17,4	5,5
4		5/1, 5/3, 5/5, 5/7	10,9	5,5 (Flst. 5/5 u. 5/7)
5		16/3	6,7	6
6		7	4,2	-
7	4	11,12	3,8	-
8		107/3 u. 107/2 jeweils Randbereich	10,7	ca. 6 (Flst. 107/3)
9	5	25/2 teilw.	10,6	3
10		24/3 teilw.	ca. 3,1	3
			Summe:	43,5

Die abgegrenzte Fläche überstieg mit in Summe ca. 43,5 ha die Zielmarke von 37,2 ha, sodass ggf. bei der Absuche auftretenden Problemen in einzelnen Parzellen, dennoch ausreichend Absuchfläche eingeplant wurde.

Auf einem Teil der Flächen ist keine Errichtung einer WEA geplant (Nr. 6 bis 10, vgl. Abb. 10, Tab. 1), deshalb sollte zur Validierung der Ergebnisse und soweit möglich zumindest auf einzelnen Flächen zusätzlich eine Absuche unmittelbar nach der Getreideernte erfolgen.

4.3 Erfassungsmethode

Die Suchflächen wurden von jeweils 3 bis 5 Personen in parallelen, je nach Vegetationshöhe und davon abhängiger Sichtweite, ca. 5 bis 7 m breiten Streifen abgelaufen. Markierungen an den Endpunkten und mitgeführte GPS-Geräte, welche Tracks aufzeichneten, ermöglichten die Orientierung auf den Flächen und die Einhaltung der Suchstreifenbreite.

Die Suche erfolgte am 03., 06., 10. Mai und 2. August 2021. Je nach Fläche wiesen die Wintergetreideflächen Wuchshöhen von 25 bis 50 cm auf. Es wurden nahezu alle geplanten Flächen (vgl. Tab. 1 und Abb. 10) im Mai abgesucht (vgl. Tab. 2). Auf der Fläche Nr. 8 konnten aufgrund der Höhe des Getreides nur die Ränder abgesucht werden. Da teilweise aber über die Ränder der abgegrenzten Suchflächen hinaus erfasst wurde, ergab sich nach Auswertung der aufgezeichneten Tracks eine untersuchte Fläche von 58,2 ha (vgl. Tab. 2). Anfang August, nach der Ernte des Getreides, wurde die Fläche Nr. 8 vollständig abgesucht.

Tabelle 2: Erfassungstermine der Wintergetreideflächen 2021

Datum 2021	Flächennummer	Personenzahl	Wuchshöhe [in cm]	Größe abgesuchte Fläche [in ha]	Bemerkung
03.05.	1	5	40	10,2	
	2	5	30	5,5	
	3	5	30-35	6,2	
	4	4	25-40	4,8	
06.05.	5 teilweise	4	25	8,5	nur ca. ½ Fläche abgesucht, vom Bewirtschafter vertrieben
10.05.	5 teilweise	3	25		Rest der Fläche 5 abgesucht
10.05.	8	3	50	2,7	Suche abgebrochen, da Getreide zu hoch
	9	3	30-45	4	
	10	3	25-45	5,6	
02.08.	8	3	-	10,7	Stoppeln, Strohschwaden
			Summe:	58,2	

5 Ergebnisse

Im Frühjahr 2021 wurden insgesamt drei mögliche Hamsterbaue gefunden, von denen einer zunächst nicht sicher beurteilt werden konnte. Dieser Verdachtspunkt (vgl. Tab. 3) wies zwar einen hinreichend großen Durchmesser auf, hatte aber nur eine Tiefe von rund 24 cm. Die Kontrolle einen

Monat später und die Erfassung nach der Getreideernte ergab jedoch keine weiteren Hinweise auf ein Hamstervorkommen.

Tabelle 3: Gefundene Hamsterbaue 2021

Datum	Flächennummer	Fundnummer	Koordinaten (UTM 32)	
10.05.2021	5	Sö-H1	633077	5772197
10.05.2021	10	Sö-H2	634039	5772497
10.05.2021	10	Verdachtspunkt, nicht bestätigt	633962	5772463

Die Fundorte liegen im Bereich der Flächen Nr. 5 (Flur 3, Flurstück 16/3) und 10 (Flur 5, Flurstück 24/3) und damit im 500 m-Umkreis der geplanten WEA 10, 11 und 12 (Sö-H1) sowie WEA 1 und 2 (Sö-H2) (vgl. Abb. 12, Seite 15). Der Bau Sö-H1 liegt rund 125 m südwestlich des geplanten Standortes Nr. 11 und der Bau Sö-H2 rund 230 m südöstlich des Standortes Nr. 1 (vgl. Tab. 3 und Abb. 11).

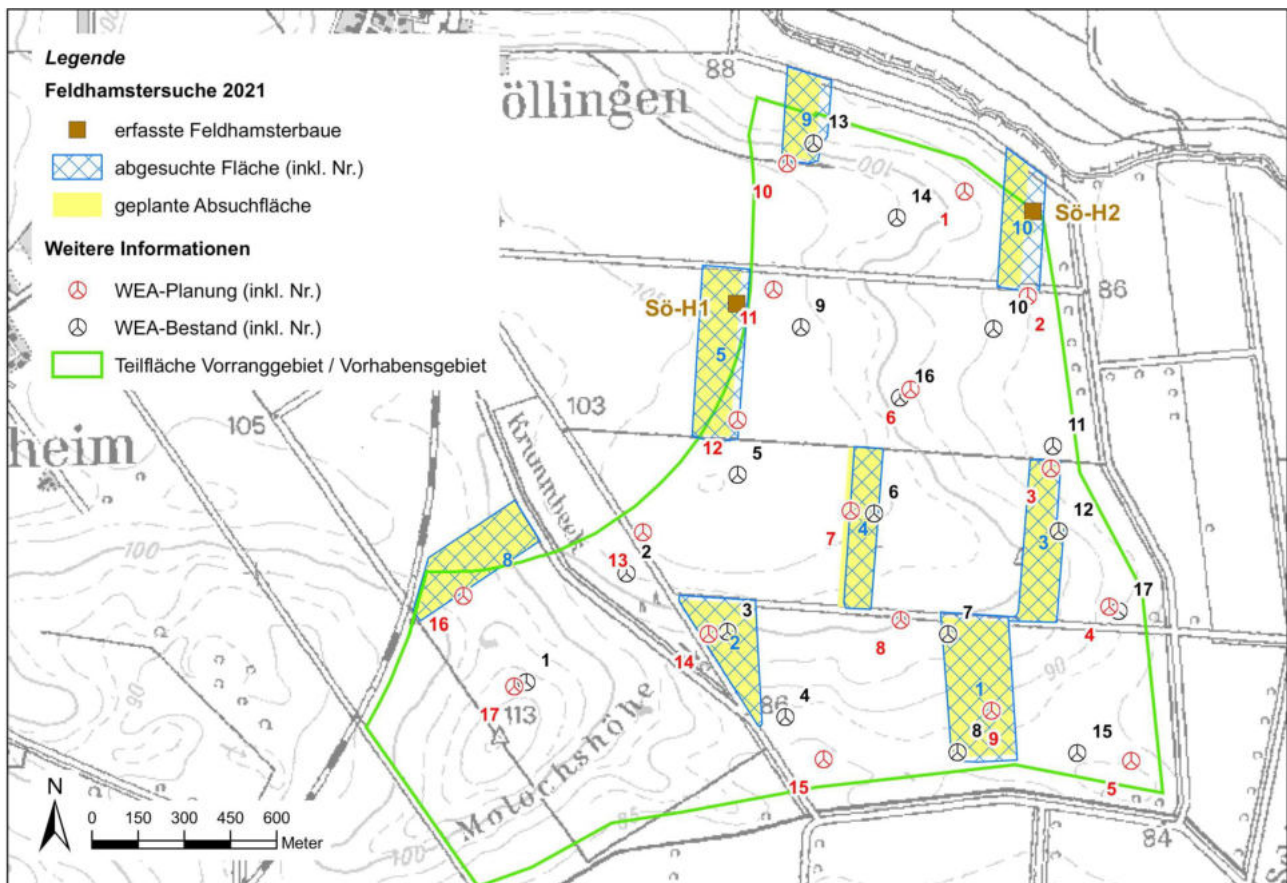


Abbildung 11: Ergebnisse der Feldhamsterbestandserfassung Frühjahr und Anfang August 2021

Der Fundort Sö-H2 liegt innerhalb eines Suchraumes für „Seltene Böden“ (Typ: K//T-G – überdeckte Schwarzerde), im Bereich von mittlerem Kolluvisol unterlagert von Tschernoem-Gley (K3//T-G). Der Fundort Sö-H1 im Bereich von mittlerer Pseudogley-Tschernoem (S-T3).

Im Vergleich zu den Erfassungen aus dem Jahre 2004 (vgl. Kap. 3.2) wurde damit deutlich weniger Baue gefunden.

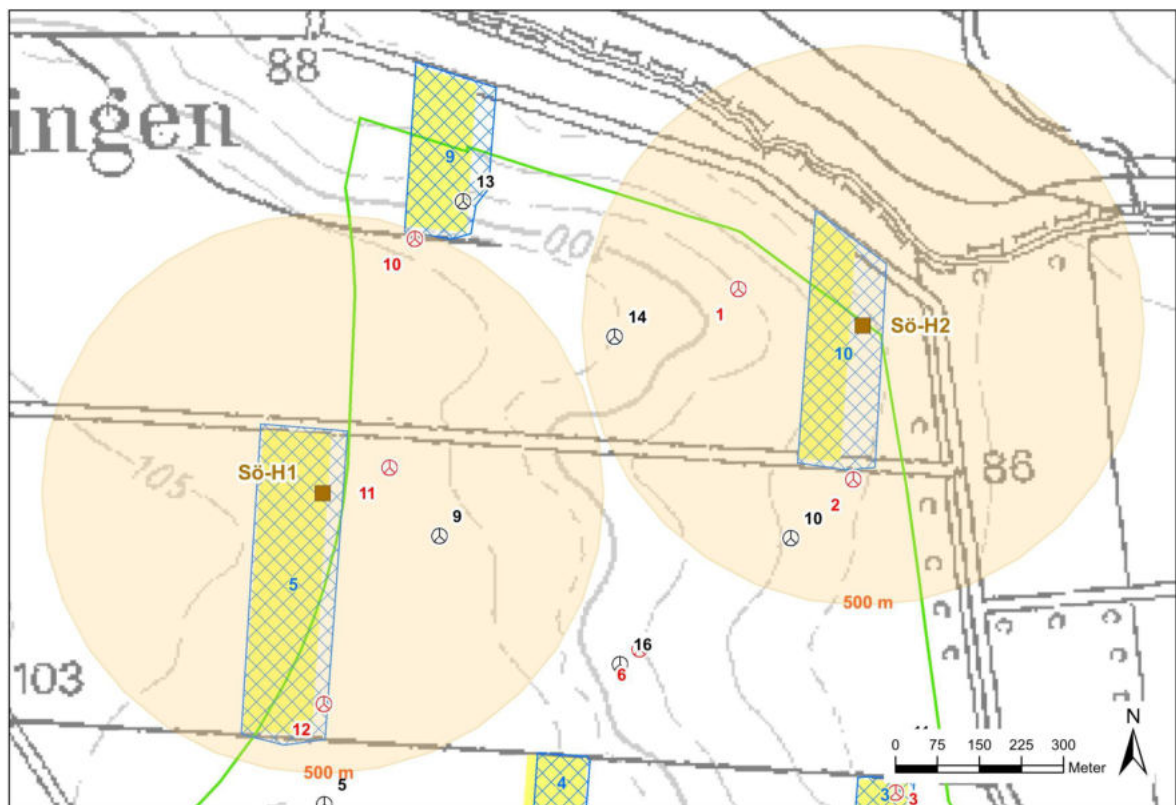


Abbildung 12: 500 m-Umfeld um die gefundenen Feldhamsterbaue (Legende vgl. Abb. 11)



Abbildung 13: Hamsterbau Sö-H1 auf Fläche Nr. 5 am westlichen Rand des Vorranggebietes am 10.05.21 (links) und am 02.08.2021 (rechts)



Abbildung 14: Hamsterbau Sö-H2 auf Fläche Nr. 10 am nordöstlichen Rand des Vorranggebietes

Anmerkung: Durchmesser von ca. 7 cm, Tiefe von ca. 43 cm

6 Bestandsbewertung

Um beurteilen zu können, ob und inwieweit durch das geplante Vorhaben die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes beeinträchtigt werden könnte, ist es von entscheidungserheblicher Relevanz, die Bedeutung des Gebietes für die Art darzustellen.

Darüber hinaus könnte es im Zusammenhang mit weiteren fachgesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen sowie zur Gewichtung der Naturschutzbelange von Bedeutung sein, ob und inwieweit die für das Gebiet wertbestimmenden Art durch das Vorhaben konkret betroffen sein könnte. Aus diesem Grund wird im Weiteren fachlich beurteilt, ob durch das Vorhaben eine überdurchschnittliche – und damit möglicherweise erhebliche – nachteilige Auswirkung auf den wertbestimmenden örtlichen Bestand ausgehen könnte.

Tabelle 4: Gefährdung und Schutzstatus des Feldhamsters

Art	Bevorzugter Lebensraum	RL D	RL Nds.	BArt SchVO	FFH-RL Anhang IV	BNat SchG
Feldhamster <i>Cricetus cricetus</i>	Ackerlandschaften (Lössgebiete)	1	2	§	x	s

Legende:

RL D: Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands (MEINIG ET AL. (2020)¹²: 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, V = Vorwarnliste, * = nicht gefährdet)

RL Nds.: Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten (HECKENROTH (1993): 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = Extrem selten, V = Vorwarnliste, * = nicht gefährdet)

BArtSchVO: Art die durch die Bundesartenschutzverordnung v. 16.02.2005, zuletzt geändert 29.07.2009, besonders (§) und streng (§§) geschützt ist.

FFH-RL Anh. IV: FFH-Richtlinie 92/43 EWG, Arten unter besonderem Rechtsschutz der EU (x = gelistet in Anhang IV)

BNatSchG: Nach Bundesnaturschutzgesetz streng (s) und besonders (b) geschützte Arten.

Die Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen (NLWKN (2011)) geben die Bewertung des Erhaltungszustands der Art wie folgt wieder:

Tabelle 5: Erhaltungszustand der Art Feldhamster (NLWKN (2011))

Kriterien	Atlantische Region	
	Deutschland	Niedersachsen
Range	unzureichend	schlecht
Population	schlecht	schlecht
Habitat	schlecht	schlecht
Zukunftsaussichten	schlecht	schlecht
Gesamtbewertung	schlecht	schlecht

Nach der ebenfalls in den Vollzugshinweisen wiedergegebenen Matrix zur Bewertung des Erhaltungszustandes in einzelnen Erfassungsgebieten ergibt sich anhand der aktuellen Untersuchungsergebnisse für das Untersuchungsgebiet insgesamt ein **mittel bis schlechter Zustand der Population**

¹² MEINIG, H.; BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.

und der Habitatqualität sowie keine bis bis geringe Beeinträchtigungen, die sich lediglich aus den geplanten Bauvorhaben ergeben (vgl. Tab. 6).

Tabelle 6: Bewertung des Erhaltungszustandes des Feldhamsters im Vorhabensgebiet

Zustand der Population	Habitatqualität	Beeinträchtigungen
<i>A= hervorragend, B= gut, C= mittel bis schlecht</i>	<i>A= hervorragend, B= gut, C= mittel bis schlecht</i>	<i>A= keine bis gering, B= mittel, C= stark</i>
<ul style="list-style-type: none"> • < 2 Sommerbaue / ha (C) 	<ul style="list-style-type: none"> • Deckungsgrad im Frühjahr (Anteil Wintergetreide) zwischen 50-80% (B), aber nach der Getreideernte deutlich unter 50% (C) • Anteil von Ackerrandstreifen jungen Brachen und mehrjährigen Futter-schlägen < 5% (C) • auf < 20% der Fläche ökologischer Landbau und mittlere Schlaggröße über 5 ha (C) • Anteil Getreide in der Fruchtfolge (geschätzt 60-80%) (B) • Stoppelumbruch direkt nach der Ernte auf > 50% der Ackerfläche (C) 	<ul style="list-style-type: none"> • kein Pflügen tiefer als 30 cm (A) • Habitaterstörende Maßnahmen (Bauvorhaben, Rohstoffabbau etc.) auf < 10% der Fläche (B) • keine überörtliche Straße in der Probe-fläche oder im 1.000 m-Umkreis (A)

Mit zwei nachgewiesenen Hamsterbauen auf einer abgesuchten Fläche von ca. 58,2 ha in 2021 ergibt sich eine sehr geringe Dichte von ca. 0,034 Bauen/Hektar. Während man noch in den 1970er Jahren auf Hamster geeigneten Flächen etwa zehn Baue pro Hektar zählte, lag die Dichte (auf solchen Flächen) zu Beginn des aktuellen Jahrtausends durchschnittlich bei 0,3 Bauen/ha¹³. Für Braunschweig, wo erfolgreich Feldhamsterschutz-Projekte im Rahmen der Bauleitplanung umgesetzt wurden gibt die Naturschutzbehörde eine Dichte von 0,3 bis 3 Bauen/Hektar an. Im Untersuchungsgebiet ist die Dichte um fast eine bis zwei Zehnerpotenz geringer.

Das Untersuchungsgebiet weist damit eine für den Lebensraum des Hamsters unterdurchschnittliche Bedeutung auf.

7 Naturschutzfachliche Bewertung

7.1 Eingriffsreglung

Auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes zur Gefährdung von Hamstern durch Baumaßnahmen, hier der Errichtung von WEA, der tatsächlichen Verbreitung der Art im konkreten Projektgebiet und der dort vorhandenen Habitatqualität ist davon auszugehen, dass es durch die Errichtung von WEA zu keiner erheblichen Einschränkung des Lebensraums der Art kommen wird.

Die 2021 insgesamt abgesuchte Fläche mit einer Größe von ca. 58,2 ha wies zu 100 % Getreideanbauflächen auf. Rechnet man die ermittelte Dichte von 0,034 Bauen/Hektar auf die gesamte eigentlich abzusuchenden Fläche von 124 ha hoch ergeben sich für diese rund 4,2 Hamsterbaue, von der aber im Vorjahr und 2021 zwischen 58 und 74 % ebenfalls mit Getreide angebaut wurden. Im Durchschnitt ergeben sich 66 % Getreideanbaufläche.

¹³ Die Umsiedlung von Feldhamstern wird erstmals erforscht/ TU Braunschweig. In: Informationsdienst Wissenschaft 04.08.2003, <https://idw-online.de/de/news67462>

Rechnet man dieses Verhältnis hoch auf den gesamten 500 m-Radius um das geplante Vorhaben (ca. 6,5 km² = 648 ha, abzüglich pauschal 10 % versiegelte Flächen von Wegen und vorhandenen WEA) verbleiben 585 ha, von denen rd. 429 ha Getreideanbaufläche sind. Bei der ermittelten Dichte von 0,034 Bauen/ha befinden sich im 500 m-Radius des Vorhabens 20 Hamsterbaue. Setzt man eine Reviergröße von Hamstern von einem Hektar an¹⁴ ergibt sich mit 20 Hamsterbauen ein Flächenbedarf von 20*1 ha. Das entspricht ca. 4,7 % der Getreideanbaufläche.

Der Flächenbedarf für 17 WEA inklusive Kranstellflächen und Zufahrten beträgt überschlägig 17*0,33 ha ≈ 5,6 ha, er reduziert also die Getreideanbaufläche als potenziellen Lebensraum des Feldhamsters um rund 1,3 %. Durch das Repowering von 17 WEA durch 17 neue WEA wird die Bilanz der in Anspruch genommenen Flächen voraussichtlich leicht negativ sein, da WEA der aktuell üblichen Typs etwas größere Flächen benötigen, als die Bestand-WEA gebaut wurden. Da dies derzeit aber nicht quantifizierbar ist, bleiben die Repoweringanlagen in dieser überschlägigen Berechnung unberücksichtigt. Das aus der Hochrechnung abgeleitete, derzeitige Verhältnis zwischen von Hamstern genutzter und potenziell nutzbarer Fläche beträgt 20 ha: 429 ha = 0,0466. Zukünftig beträgt das Verhältnis 20 ha: 423 ha = 0,0472.

Bezogen auf die Feldhamsterpopulation als Ausdruck der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ist der Eingriff „Repowering von 17 Altanlagen durch 17 neue WEA“ somit nicht erheblich, da die Verkleinerung des potenziellen Lebensraums minimal ist und für die den Standort häufig wechselnde Art weiterhin ein ausreichendes Flächenangebot zur Verfügung steht. Die Funktionen der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleiben im räumlichen Zusammenhang und zeitlich ungebrochen gewahrt. Auch die Funktion des Vorhabensgebietes als potenzielles Ausbreitungsgebiet bleibt in Anbetracht der Größenverhältnisse der in Anspruch genommenen Fläche zur insgesamt zur Verfügung stehenden Fläche vollständig erhalten. Weitere Funktionen des Raums für den Feldhamster, die beeinträchtigt werden könnten, sind nicht vorstellbar.

Von dieser Überlegung abweichend erläutert der Leitfaden (BREUER ET AL. 2016) die Anwendung der Eingriffsregelung der §§ 14 ff BNatSchG, bezogen auf den Lebensraum des Feldhamsters. Da das Vermeidungsgebot durch Standortalternativen für WEA bereits in vorgelagerten Planungsebenen (RROP, Stand 2019) abgearbeitet wurde, könnte Vermeidung nur durch sachliche oder zeitliche Modifizierung der Ausführung des Vorhabens erfolgen. Im Leitfaden heißt es weiter:

„Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft mit Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen [...] oder zu ersetzen. [...] Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind keine beliebigen Maßnahmen des Naturschutzes, sondern müssen die tatsächlich vom Eingriff betroffenen Funktionen und Werte von Natur und Landschaft gleichwertig wiederherstellen“ (a.a.O. S. 189).

„Grundsätzlich sind Kompensationsverpflichtungen gegeben, wenn auf den vom Eingriff unmittelbar betroffenen Grundflächen [...] einschließlich eines 500 m-Radius Feldhamster leben und (Hervorh. d. Verf.) eine Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände oder erhebliche Beeinträchtigungen i.S. der Eingriffsregelung nicht ausgeschlossen (Hervorh. d. Verf.) werden können. Der Kompensationsbedarf ist in einem Flächenverhältnis von 0,3 zu den vom Eingriff betroffenen Grundflächen zu leisten. Bei sehr kleinen Bauflächen (unter 2 ha) ist unabhängig von der Besiedlungsdichte ein Flächenverhältnis von 0,5 erforderlich, damit die Kompensationsmaßnahmen wirksam sind“ (a.a.O. S. 194).

14 Reviergröße 0,5-1 ha (Männchen) und 0,5 ha (Weibchen) (JENRICH ET AL. (2010))

Im konkreten Fall sind zwar, bezogen auf den Feldhamster, Beeinträchtigungen des Naturhaushalts nicht zu erwarten, aber die Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann nicht ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 7.2). Gemäß der im Leitfaden dargestellten Auslegung der Eingriffsregelung („*unabhängig von der Besiedlungsdichte*“) wäre daher eine „Kompensation“ des Habitatverlustes erforderlich. Allerdings decken sich die Vorgaben des (nicht verbindlichen) Leitfadens hinsichtlich eines Null-Risikos nicht mit der gefestigten Rechtsprechung (vgl. BVerwG 09.07.2008 - 9 A 14.07; BVerwG 18.03.2009 - 9 A 39.07, BVerwG 28.04.2016 - 9 A 9.15; BVerwG 10.11.2016 - 9 A 18.15).

Nach Absprache mit der UNB sollte eine ggf. erforderliche Kompensation dann bezogen auf die Ergebnisse der unterschiedlichen jeweiligen bodenkundlichen Standorte erfolgen. Vorher ist (theoretisch) zu prüfen, ob die Bodenverhältnisse der rekultivierten Altstandorte (nach ihrem Rückbau) eine Hamsterbesiedlung zulassen würden. Bei einem positiven Ergebnis würde sich damit der Verlust an Lebensraum durch den Zugewinn aufgrund des Rückbaus der Altanlagen nahezu ausgleichen.

Sonst bietet sich ggf. an, die hinsichtlich der Beeinträchtigungen von Boden und Biotopen voraussichtlich erforderlichen Maßnahmen mit einer Kompensation hinsichtlich der Lebensraumverluste des Feldhamsters zu kombinieren und auf den entsprechenden Flächen eine hamsterfreundliche Bewirtschaftung vorzusehen.

7.2 Artenschutz

Verletzungen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände können hingegen nicht kompensiert werden, sondern müssen unterhalb einer Signifikanzschwelle liegen oder über eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung legalisiert werden. Ein vollständiger Ausschluss der Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände, im Sinne eines Null-Risikos entspricht allerdings nicht der allgemeinen Planungs- und Rechtspraxis.

Sowohl hinsichtlich der Eingriffsregelung als auch hinsichtlich des Artenschutzes können nicht alle zukünftige Entwicklungen, wie die Ansiedlung von besonders geschützten Arten (z.B. Feldhamster, empfindliche Greifvögel) auf Bauflächen oder in deren Umfeld im Zeitraum zwischen der Vorhabengenehmigung und dem Bau- bzw. Betriebsbeginn von WEA im Vorfeld vollständig ausgeschlossen werden. Entscheidend ist der Zustand von Natur und Landschaft zum maßgeblichen Zeitpunkt, also dem Zeitpunkt der Genehmigung. Dennoch schlägt sich dies im vorausgehenden Genehmigungsverfahren oder der Bemessung der Kompensation nicht nieder, da eben nicht alle denkbaren, zukünftig nicht gänzlich auszuschließenden Fälle berücksichtigt und vermieden bzw. im Voraus durch eine Ausnahmegenehmigung geregelt werden können. Vielmehr sind nur die voraussichtlich eintretenden Wirkungen von Vorhaben zum maßgeblichen Zeitpunkt zu berücksichtigen. Nach den Kartiererergebnissen des Jahres 2021 könnten an einzelnen geplanten WEA-Standorten ggf. artenschutzrechtliche Belange durch die Errichtung der WEA betroffen sein, da einzelne Feldhamsterauflagen nachgewiesen wurden.

Der Aktionsradius von Feldhamstern wird mit maximal 500 m angenommen (BREUER ET AL. 2016). Da Feldhamster ihre Baue jährlich wechseln, ist die Wahrscheinlichkeit, dass aus den beiden vorhandenen Hamstervorkommen eine Besiedlung der Baufläche der jeweils im 500 m-Radius um diese Hamstervorkommen geplanten WEA erfolgt, „möglich“ (vgl. FÜRST & SCHOLLES (HRSG. 2008), S. 371). Im vorliegenden Fall wären das für Sö-H1 drei WEA (Nr. 10 bis 12) und für Sö-H2 zwei WEA (Nr. 1 und 2). All diese WEA stehen sind aktuell auf Getreideanbauflächen geplant bzw. haben entsprechenden Flächen im 500 m-Umkreis. Da auf den 500 m-Umkreis um alle WE hochge-

rechnet rund 20 Baue vorkommen müssten und alle WEA in ihrem jeweiligen 500 m-Umfeld auch Getreideanbau stattgefunden hat, ist eine Besiedlung überall als „möglich“ einzustufen.

Da Feldhamster ihre Baue jährlich wechseln, ist bei einem Vorgehen gemäß dem unverbindlichen Leitfaden vor Beginn der Baumaßnahmen eine erneute Suche, allerdings auf die Eingriffsbereiche beschränkt, erforderlich. Sollten dann Hamsterbaue im Bereich der Bauflächen gefunden werden, sind die Tiere ggf. umzusiedeln.

Hinsichtlich des zweiten Suchdurchgangs vor Baufeldfreimachung ist Folgendes zu berücksichtigen:

Zur Vermeidung den Brutvogelbestand betreffender artenschutzrechtlicher Belange ist nach gängiger Praxis die Baufeldfreimachung i.d.R. vor Brutzeitbeginn durchzuführen. Abweichungen sind bei Durchführung von Vergrümmungsmaßnahmen gegen Bodenbrüter i.d.R. möglich.

Bei einer Baufeldfreimachung vor Brutbeginn müsste in der praktischen Umsetzung der Vorgaben des Leitfadens der zweite Suchdurchgang aufgrund der zeitlich stark eingeschränkten Auffindbarkeit von Hamsterbauen bereits im Vorjahr durchgeführt werden.

- Wenn es sich um Rübenanbauflächen handelt, müsste die Suche bereits im Mai des Vorjahres erfolgen. Feldhamster, die sich nach Ablauf der Winterruhe im Bau zum Zeitpunkt Öffnung der Baue im Frühjahr auf einer zu der Zeit kahlen Rübenanbaufläche wiederfinden, werden diese nach Möglichkeit aber umgehend verlassen, es sei denn, sie siedeln am Rand der Fläche, wo ein Feldrain oder die Wegrandvegetation Deckung und Nahrung bieten. Später im Jahr in die Rübenanbaufläche, die dann sehr wohl Deckung und attraktive Nahrung bietet, einwandernde Hamster können aber in dem Jahr nicht mehr gefunden werden. Ein Absuchen im Frühjahr des Jahres vor Baufeldfreimachung wird daher nur verlassene Winterbaue nachweisen oder ergebnislos bleiben, ohne zuverlässig eine Besiedlung durch Feldhamster ausschließen zu können und wäre damit sinnlos.
- Getreideanbauflächen können im April/Mai oder nach der Ernte im Juli abgesucht werden.
 - Sollten bei einer Suche im Juli Hamsterbaue gefunden werden, ist eine Umsiedlung aber i.d.R. erst im April/Mai des Folgejahres möglich, so dass sich die Baufeldfreimachung verzögern würde. Wäre aber im Folgejahr die Eingriffsfläche unbewachsen, würden die Feldhamster die Fläche ohnehin verlassen (s. o. bei Rübenanbauflächen).
 - Bei einer Suche im Mai/April des Jahres vor Baufeldfreimachung könnte zwar ggf. noch eine Umsiedlung vorgenommen werden, ein Einwandern neuer Feldhamster bis zum Herbst könnte aber nicht ausgeschlossen werden.
- Hamsterbaue werden je nach Fruchtfolge meist nur vergleichsweise kurz genutzt. Zudem gilt auch für Maisanbauflächen, wie für Rübenflächen, dass sie von Hamstern aufgrund fehlender Deckung und Nahrung im Frühjahr verlassen werden. Eine Suche nach Hamstervorkommen im Vorjahr ist somit wenig zielführend.

Als Lösung bietet sich an, die Baufeldfreimachung in die Zeit der Vegetationsperiode zu verschieben und die entsprechenden Flächen einschließlich der Wegränder ab Ende Februar lediglich zu grubbern und vegetationsfrei zu halten. Zum einen sind sie dann aufgrund der fehlenden Deckung für Offenlandbrüter unattraktiv, so dass auch eine Vergrümmung von Bodenbrütern (Feldlerchen) über Flatterbänder, die bei ansonsten geeigneten Habitatstrukturen erfahrungsgemäß nur bedingt wirksam ist, entfallen könnte. Zum anderen werden Feldhamster nach Öffnung ihrer Baue (Ende April, spätestens Anfang Mai) ebenfalls aufgrund fehlender Deckung und fehlenden Nahrungsangebots die

Fläche verlassen und geeignete Flächen außerhalb des Baufeldes besiedeln. Ein erneutes Absuchen der Bauflächen vor Baufeldfreimachung könnte somit entfallen.

Quellen und Literatur

- BREUER, W., U.KIRCHBERGER, K.MAMMEN & T. WAGNER (2016): Leitfaden "Berücksichtigung des Feldhamsters in Zulassungsverfahren und in der Bauleitplanung". Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 36. Jg., Nr. 4, 2016, S. 173-204; veröffentlicht Juli 2017
- DRACHENFELS, O. v. (2010): Überarbeitung der Naturräumlichen Regionen Niedersachsens. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 30. Jg. Nr. 4, S. 249-252.
- FÜRST, D. & SCHOLLES, F. (2008): Handbuch Theorien und Methoden der Raum- und Umweltplanung. Dortmund
- HECKENROTH, H. (1993): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten. 1. Fassung vom 1.1.1991. Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 13 Jg. Nr. 6: 221-226.
- JENRICH, J., LÖHR, P.-W., & MÜLLER, F. (2010): Kleinsäuger: Körper- und Schädelmerkmale, Ökologie Reihe: Beiträge zur Naturkunde in Osthessen (Hrsg. Verein für Naturkunde in Osthessen e.V.). Michael Imhof Verlag: Fulda
- NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (2011D): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen - Feldhamster, Stand November 2011